



Eingangsstempel

Marktgemeinde Raaba-Grambach
 Josef-Krainer-Straße 40
 8074 Raaba-Grambach
 Mail: foerderung@raaba-grambach.gv.at
 Fax: 0316/40 11 36-190

FAHR SICHERHEITSTRaining 2022

Antrag auf Förderung von Fahrsicherheitstraining
 (gebührenfrei)

Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:

Familien-/Nachname	Vorname, Geburtsdatum:	
Anschrift:	E-Mail für Rückfragen:	
Bankverbindung / IBAN:	Telefonnummer für Rückfragen:	

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Als Antragstellerin/Antragssteller erkläre ich hiermit, dass

- (a) die Richtlinien lt. GR Beschluss vom 17.11.2021 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn Verfügungsberechtigt bin.

_____ Datum
 _____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Vermerke Buchhaltung (2022):

439/768	BP: 1046						
---------	----------	--	--	--	--	--	--

Jahr: _____
 lfd. Nummer: _____
 Förderbetrag: € _____

Marktgemeinde Raaba-Grambach:

sachlich richtig:
 rechnerisch richtig:
 geprüft am:

Förderrichtlinien Fahrsicherheitstraining

Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2021 befristet bis 31.12.2022

Förderung:

Gefördert wird das Fahrsicherheitstraining von Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz bis zum 24. Lebensjahr (als Führerscheinneulinge).

Höhe der Förderung:

einmalig 100% der Gesamtkosten jedoch max. € 200,00

Auszahlungsmodus & Antragstellung:

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowie der Zahlungs- und Teilnahmebestätigung.

Die Förderung wird nach Überprüfung auf das Girokonto der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiesen.

Der Antrag auf Förderung für das Kalenderjahr ist spätestens bis 31. März des Folgejahres einzureichen.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.